

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Grabensystem mit begleitendem Gehölzsaum", Gemarkung Mainz-Laubenheim vom 10.01.1986

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz - LPflG) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) BS 791-1 - wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Landschaftsteil wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Grabensystem mit begleitendem Gehölzsaum".

§ 2

1. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,2 ha und umfaßt in der Gemarkung Mainz-Laubenheim die Wassergräben einschließlich des dortigen Aufwuchses auf folgenden Grundstücken: Flur 9, Flurstück 160/4; Flur 12, Flurstücke 160, 161, 156, 159, 162, teilweise 24/12, 25/1, 26, 28; Flur 13, Flurstück 119, 120, 122, 123.
2. Der genaue Grenzverlauf ist der beigelegten Karte zu entnehmen.
3. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines historisch gewachsenen, anthropogenen Grabensystems mit ausgeprägten Röhrlichzonen, alten Weiden- und Pappelgruppen sowie dichten Feldgehölzen. Das Grabensystem bietet einer artenreichen Flora und Fauna (darunter Rote-Listen-Arten) Zuflucht. Die Gräben gliedern durch den Bewuchs das Ackergelände in für diese Gegend typischer Weise und prägen das Landschaftsbild dieser Auenlandschaft.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Einfriedigungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
3. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
4. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Wegebau;
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes;
6. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art;
7. das Anlegen von Zugängen jeglicher Art zur Wasserentnahme;
8. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen;
9. das Zelten oder Lagern sowie das Anzünden und Unterhalten von Feuern;
10. das Betreiben von Modellfahrzeugen aller Art;
11. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art;
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise;
13. die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln;
14. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art;
15. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzsamen oder vermehrungsfähigen Teilen solcher Pflanzen;
16. das Aussetzen gebietsfremder Tiere;

17. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;
18. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
19. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
20. das Freilaufenlassen von Hunden.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen, die erforderlich sind

1. für die im Sinne dieser Verordnung ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
2. für die im Sinne dieser Verordnung ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede auf den geschützten Flächen erfolgte oder ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der zuständigen Unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (3) Die Ortspolizeibehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung aufgrund § 35 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zu melden.

§ 7

- (1) Die Genehmigungsbehörde nach § 4 ist die Untere Landespflegebehörde der Stadt Mainz.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 2 Einfriedigungen aller Art errichtet oder erweitert;
- § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- § 4 Nr. 4 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt;
- § 4 Nr. 6 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet;
- § 4 Nr. 7 Zugänge jeglicher Art zur Wasserentnahme anlegt;
- § 4 Nr. 8 Stell-, Park-, Sport-, Zelt-, Spiel- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
- § 4 Nr. 9 zeltet oder lagert sowie Feuer anzündet oder unterhält;
- § 4 Nr. 10 Modellfahrzeuge aller Art betreibt;
- § 4 Nr. 11 das Schutzgebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
- § 4 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert;
- § 4 Nr. 13 Biozide oder Düngemittel anwendet;
- § 4 Nr. 14 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- § 4 Nr. 15 nicht bodenständige Pflanzen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt;
- § 4 Nr. 16 gebietsfremde Tiere aussetzt;

§ 4 Nr. 17 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrift-
tafeln anbringt oder aufstellt;

§ 4 Nr. 18 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind,
den Wasserhaushalt des Schutzgebiets zu
verändern;

§ 4 Nr. 19 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mut-
willig beunruhigt, sie fängt, verletzt
oder tötet, Nester oder sonstige Brut-
oder Wohnstätten fortnimmt oder beschä-
digt;

§ 4 Nr. 20 Hunde frei laufen läßt;

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nach-
kommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße
bis zu 100 000,-- DM geahndet werden (§ 40 (2)
2. Halbsatz des Landesgesetzes über Naturschutz
und Landschaftspflege).

§ 9 *)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffent-
lichung in der Allgemeinen Zeitung, Mainzer Anzeiger,
in Kraft.

Anlage

Karte mit Grenzeintragung

Mainz, 10.01.1986
Stadtverwaltung Mainz

i. V.

Herman-Hartmut Weyel

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 10.01.1986

